

chengeschichte nicht nur den Verfall der Kirche, sondern zeigt zugleich mit der Reformation und ihren Vorläufern, z. B. Hus, die Rettungsgeschichte des Evangeliums. Sie möchte dem Leser den Weg zum Heil vermitteln, wie er sich aus der Heiligen Schrift ergibt und durch die Tradition oder die Herrschaft der Kirche verdunkelt wurde. Weitere Werke neigen zu einer mehr oder minder offenen Polemik gegenüber der katholischen Kirche und dem Papsttum, mit der überraschenden Ausnahme von Johannes Pappus, der sich wegen des biblischen Geschichtsschemas und möglicher Zahlenkombinationen zu einer Parteinahme für die Gegner entschließt. Das häufig aufgegriffene Thema der „Päpstin Johanna“ steht im Zusammenhang der moralischen Wertung des Papsttums (411 ff.). Eine konfessionelle Trennung vermißt der Vf. bei den Kalendern und Heiligenviten, in denen mit wenigen markanten Ausnahmen unterschiedslos Personen beider Konfessionen berücksichtigt werden. Kirchengeschichtsschreibung dient der Information wie Unterhaltung, möchte Leser wie Hörer belehren über den Weg des Evangeliums, die wahre Lehre Jesu Christi, und mahnt vor den Irrwegen und dem Abfall vom Glauben. Als Lehrerin für das Leben beansprucht sie auch, im gelehrten Gespräch an den Universitäten gelesen und rezitiert zu werden. So weist sie auf den Ratschluß Gottes, lehrt den interessierten angehenden Pfarrer oder wird für ihn zum häuslichen Vademecum historischer Beispiele für seine Predigt wie Katechese. Zudem wird Geschichte auch in der Rolle einer Prophetin gesehen, die kühn auf das Kommen des Reformators Martin Luther zeigt. Darin dient Kirchengeschichtsschreibung bereits systematischen und apologetischen Themen der Dogmatik.

Überraschend knapp und kurz summieren die Ausführungen des dritten Teils die bisherigen Zusammenfassungen. Die Schlußfolgerung lautet u. a.: „Er-

stens hat sich Geschichtsschreibung als wichtiger identitätsstiftender Selbstbeschreibungsdiskurs erwiesen. Zweitens trifft dies aber nicht für die gesamte von Lutheranern verfaßte Geschichtsschreibung zu, weil sich differenzierte Möglichkeiten konfessioneller Überformung der Historiographie herausbildeten.“ (506) So sieht und wertet es P. als Profanhistoriker. Zwei Register und ein umfangreiches Literaturverzeichnis schließen das Werk ab.

Die Sicht eines nicht theologisch geprägten Autors ermöglicht auch Theologen einen überraschend klaren und wissenschaftlich profunde begründeten Zugang zu einer umfangreichen und bisher weniger berücksichtigten Quellschicht der Reformation. Dabei wäre es lohnenswert, das Lutherbild der Geschichtsschreibung ausführlicher herauszustellen und zu würdigen, aber nicht nur dies. Der Leser hätte sich im letzten Abschnitt einen Ausblick auf andere zeitgenössische Werke gewünscht. Es wären Vergleiche zur katholisch gefärbten Geschichtsschreibung ebenso zu berücksichtigen, wie z. B. zur Kirchengeschichtsschreibung in Siebenbürgen oder Ungarn. Hier liegt ein möglicher weiterer Bereich künftiger Arbeit.

Christian Tegtmeier

Martin Bucer: Schriften zu Kirchengütern und zum Basler Universitätsstreit (1538–1545), bearbeitet von Stephen E. Buckwalter, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2008, 664 S. – ISBN 978-3-579-04892-5 (Martin Bucers Deutsche Schriften 12).

Die Bucer-Forschungsstelle an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hat einen neuen Band seiner Deutschen Schriften vorgelegt, dessen sachliche Achse die pseudonyme Publikation

„Von Kirchengütern“ aus dem Jahr 1540 bildet. Diese nicht nur ihres Umfangs wegen bedeutende Schrift ist eine monographisch zu nennende Abhandlung, die als umfassende Apologie des evangelischen Umgangs mit den Kirchengütern verstanden werden wollte und gleichzeitig ein kirchenpolitisches Programm entwarf, wie die geistlichen Fürsten des Reiches zur Einführung der Reformation hätten bewegt werden können.

Mit einer vergleichbaren Intensität hat sich kein anderer Reformator der komplexen theologischen, kirchenpolitischen und juristischen Problematik der Kirchengüterfrage gestellt. Bucer tut es in der ihm eigenen Weise: im Ton irenisch, argumentativ orientiert an der Heiligen Schrift und dem Zeugnis ausgewählter Kirchenväter und in permanenter Fühlung mit Konzilsbeschlüssen, dem *Corpus Iuris Canonici* sowie dem *Corpus Iuris Civilis*, wie die entsprechenden Register (602–610) eindrucksvoll belegen. Der große Horizont von Bucers Schrift ist die Aufrichtung des „Reiches Christi“. Die Brisanz des reformatorischen Umgangs mit den Kirchengütern um 1540 verdankt sich nicht nur dem (bis heute gelegentlich artikulierten) Vorwurf, die evangelischen Stände hätten sich an ihnen zur Konsolidierung ihrer Finanzen bereichert, sondern dem Umstand, daß das altgläubig besetzte Reichskammergericht Kirchengüterfragen keineswegs zu den *causae religionis* zählte, die die kaiserlichen Zusicherungen (1532, 1539) bis zu einer endgültigen Entscheidung der strittigen Religionsfrage auf einem Konzil auszusetzen versprochen. Bucer hingegen sah das Recht auf der Seite der Evangelischen und belegt es theologisch sowie eben auch aus den alten kaiserlichen und kirchlichen Rechtscorpora. Den mit den evangelischen Inhalten sympathisierenden Bischöfen zeigt er auf, wie sie ihren Stand als weltliche Fürsten des Reiches durchaus für sich (und ihre

Nachkommen) bewahren könnten, wenn sie nur ihre geistlichen Aufsichtsrechte an einen geeigneten Seelsorger abzutreten bereit wären.

Bucers große Publikation (285–494) ist eingebettet in eine Reihe von Gutachten und Stellungnahmen zur selben Frage, die 1538/39 und 1545 aus seiner Feder entstanden sind. Sie differieren in Stil, Länge und Anlaß, nicht aber inhaltlich. Die Edition ordnet sie kurz, aber sachgemäß in die Ära der kaiserlichen Religionsgesprächspolitik ein. Sie stellt auch Verbindungen zu früheren und späteren Publikationen Bucers (BDS 7 und 9,1) her, dessen unermüdliches kirchenpolitisches Engagement überaus beachtenswert ist.

Hilfreich ist die vom Bearbeiter erstellte Synopse zu den zwei bekannten Drucken des Werkes „Von Kirchengütern“. Erwähnenswert ist ferner, daß die Kommission zur Herausgabe von Bucers Schriften 2005 einige ihrer Editionsrichtlinien verändert hat, um die Fertigstellung des Vorhabens zu beschleunigen. Die Gliederungen in den jetzt eher knappen Einleitungen zu den Schriften sind übersichtlich. Für einzelne Aspekte, z. B. der Wirkungsgeschichte, ist aber das Studium des Anmerkungsapparates unerlässlich, wie etwa die Rezension von Bucers Schrift im literarischen Werk des altgläubigen Juristen Konrad Braun zeigt.

Angehängt an die Schriften zur Kirchengüterfrage sind in diesem Band kleine Schriften Bucers zum sogenannten Basler Universitätsstreit aus dem Jahre 1539. Dieser Streit, an welchem der Rat der Stadt und die zum Teil einander verfeindeten Professoren beteiligt waren, stellt eine Episode aus der Phase der sich unter evangelischen Vorzeichen konsolidierenden Universität dar. Durch die Personalunion von Lehrstuhl- und Pfarramtinhabern an Baseler Hauptkirchen war auch die Geistlichkeit der Stadt betroffen. Eine Straßburger Delegation, zu der Bucer gehörte, war vom Rat um Vermittlung gebeten worden. Sie konn-

te aber die Spannungen zwischen einer seelsorgerlich-geistlichen Ausrichtung des Pfarramtes und seinen wissenschaftlich-theologischen Ansprüchen nicht ausgleichen.

Der Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Bucers und dem Bearbeiter Stephen E. Buckwalter ist ein sehr schöner Band gelungen, dem eine interessierte Leserschaft zu wünschen ist. Warum? Heutige Fragen nach einer ekklesiologischen Zielperspektive des ökumenischen Gespräches zwischen den Konfessionen, aber auch die Selbstvergewisserung eines Protestantismus auf seine Wurzeln in der Alten Kirche sowie die immer wieder in Fortbildungskursen oder individuell zu reflektierende Frage des akademischen Selbstverständnisses des evangelischen Pfarrers in Bezug auf seine Tätigkeit in einer Gemeinde können durch das Studium gerade dieser Bucer-Schriften eine beträchtliche historische Vertiefung erfahren und so über manche Aufgeregtheiten unserer Zeit hinweghelfen.

Georg Kuhaupt

Reinhard Brandt: **Lasst ab vom Ablass.** Ein evangelisches Plädoyer. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008. 297 S. – ISBN 978-3-525-61910-0.

Laßt ab vom Ablass! Mit diesem programmatischen Plädoyer rüttelt der Theologe Reinhard Brandt, Dekan in Weissenburg/Franken und Zweiter Präsident der Luther-Gesellschaft, die in ökumenischer Konsenshoffnung verträumte evangelische Christenheit in einer Studie auf, die theologisch un bequem und voll von interkonfessionellem Zündstoff ist. Bestechend ehrlich, methodisch vielseitig und im besten Sinne perspektivisch nähert sich der Vf.

aus evangelisch-lutherischer Sicht einer altbekannten, aber vielfach obsolet geglaubten Lehre der römisch-katholischen Kirche: dem Ablass.

Daß der Ablass nicht nur ein kirchengeschichtliches Phänomen darstellt, an dem sich Luthers Frömmigkeitspraktische und bußtheologische Kritik entzündete und das durch die 95 Disputationsthesen sowie ihre „Resolutiones“ 1517/18 zum Ausgangspunkt der Reformation avancierte, sondern nach wie vor im römisch-katholischen Kirchenrecht fest verankert und in der Bußpraxis weit verbreitet ist, führt die Studie eindrücklich vor Augen. Hierbei erinnert sie an die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ (ID) von 1967 und an die für das Millenniumsjahr 2000 verkündete Bulle „Incarnationis mysterium“ (IM), welche die Grundlagen für Analyse und Interpretation der gegenwärtigen kirchenamtlichen Ablasslehre darstellen. Nach ihr wird ein Ablass als „der Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist“, definiert. Diesen „erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet“ (19, Zitat aus ID). Näherhin lehrt die römisch-katholische Kirche, daß die Sündenschuld durch den Empfang der Gnade im Bußsakrament vergeben und die ewige Sündenstrafe getilgt werde. Für die zeitlichen Sündenstrafen aber, die als „Auflagen der kirchlichen Bußdisziplin“ wie als „üble Tatfolgen“ (20) verstanden werden und mit denen sich B. ausführlich in einem eigenen Kapitel (59–89) auseinandersetzt, müsse Genugtuung geleistet werden. Hiervon erleichtere oder befreie der Ablass, wenn drei Bedingungen erfüllt seien: die „sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet“